

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

→ Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen der Vernehmlassungsvorlage und der synoptischen Tabelle gilt die Fassung gemäss Vernehmlassungsvorlage.

| Geltendes Recht | Vorentwurf |
|---|--|
| <p>Art. 3 Bst. a Ziff. 4</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Siedlungsabfälle:</p> | <p>Art. 3 Bst. a Ziff. 4</p> <p>Variante 1</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Siedlungsabfälle:</p> <p>4. alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p> <p>Variante 2</p> <p>In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Siedlungsabfälle:</p> <p>4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;</p> |
| <p>Art. 3 Bst. n-r</p> | <p>Art. 3 Bst. n-r</p> <p>n. Wiederverwendung: Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile, die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben, wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren;</p> <p>o. Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung, Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie wiederverwendet werden können;</p> <p>p. Stoffliche Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die Abfälle so behandelt werden, dass sie als Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;</p> |

| Geltendes Recht | Vorentwurf |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> q. Stofflich-energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden; r. Energetische Verwertung: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer Entsorgung als Energiequelle genutzt werden. |
| <p>Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung</p> <p>Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht stofflich verwertet werden können.</p> | <p>Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung</p> <p>Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch verwertet werden können.</p> |
| <p>Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik</p> <p>1 Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine andere Entsorgung; und b. die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe. <p>2 Die Verwertung muss nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> | <p>Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik</p> <p>1 Abfälle sind für die Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine andere Entsorgung; oder b. die Herstellung neuer Produkte. <p>2 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.</p> <p>3 Ist eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten.</p> |
| <p>Art. 13 Abs. 1 und 4</p> <p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und stofflich verwerten.</p> | <p>Art. 13 Abs. 1 und 4</p> <p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.</p> <p>4 Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3</p> |

| Geltendes Recht | Vorentwurf |
|--|--|
| | vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten. |
| <p>Art. 14 Abs. 1</p> <p>1 Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen b. sie separat gesammelt wurden; und | <p>Art. 14 Abs. 1</p> <p>1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und b. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist. |
| <p>Art. 14a Abs. 2</p> <p>2 Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 2 erfüllen, dürfen in Altholzfeuerungen thermisch verwertet werden.</p> | <p>Art. 14a Abs. 2</p> <p>2 Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 2 erfüllen, dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden.</p> |
| <p>Art. 22 Abs. 2</p> <p>2 Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.</p> | <p>Art. 22 Abs. 2</p> <p>2 Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.</p> |
| <p>Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz</p> <p>1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle verwendet werden.</p> | <p>Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz</p> <p>1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.</p> |
| <p>Art. 31 Bst. c</p> <p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des | <p>Art. 31 Bst. c</p> <p>Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, |

| Geltendes Recht | Vorentwurf |
|---|---|
| <p>Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</p> | <p>mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.</p> |
| <p>Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g</p> <p>2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen; g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden. | <p>Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g</p> <p>2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden. |
| <p>Art. 34 Betrieb</p> <p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die jährlich mehr als 100 t Abfälle annehmen, dürfen nur biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nähr- und Schadstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 5 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verpackung biologisch abbaubar ist und sich für das entsprechende Verfahren eignet; oder b. die Verpackung vor oder während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt wird. <p>3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p> | <p>Art. 34 Betrieb</p> <p>1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.</p> <p>2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.</p> <p>3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder |

| Geltendes Recht | Vorentwurf |
|--|---|
| | <p>b. die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.</p> <p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.</p> |
| <p>Art. 36 Abs. 2 Bst. c</p> <p>2 Deponien des Typs E dürfen nicht unterirdisch errichtet werden. Andere Deponien dürfen mit Zustimmung des BAFU unterirdisch errichtet werden, wenn:</p> <p>c. auf Deponien des Typs D ausschliesslich Schlacke abgelagert wird, die aus Anlagen stammt, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden und die Entwicklung von Gasen mit geeigneten Massnahmen verhindert wird.</p> | <p>Art. 36 Abs. 2 Bst. c</p> <p>2 Deponien des Typs E dürfen nicht unterirdisch errichtet werden. Andere Deponien dürfen mit Zustimmung des BAFU unterirdisch errichtet werden, wenn:</p> <p>c. auf Deponien des Typs D ausschliesslich Schlacke abgelagert wird, die aus Anlagen stammt, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden und die Entwicklung von Gasen mit geeigneten Massnahmen verhindert wird.</p> |
| <p>Art. 49 Siedlungsabfälle</p> <p>1 Die Artikel 3 Buchstabe a und 13 Absatz 4 gelten ab dem 1. Januar 2019.</p> <p>2 Bis zum 31. Dezember 2018 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.</p> | <p>Art. 49</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> |
| <p>Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton</p> <p>Ziff. 2.4</p> | <p>Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton</p> <p>Ziff. 2.4</p> <p>2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.</p> |
| <p>Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung</p> | <p>Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung</p> |
| <p>Ziff. 3.1 Bst. a–b</p> | <p>Ziff. 3.1 Bst. a–b</p> |

| Geltendes Recht | Vorentwurf |
|---|---|
| <p>3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden; b. Rauchgasreinigungsrückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nicht mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind; | <p>3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden; b. Rauchgasreinigungsrückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nicht mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind; |
| <p><i>Ziff. 4.1 Bst. a</i></p> <p>4.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Filterasche aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden; | <p><i>Ziff. 4.1 Bst. a</i></p> <p>4.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Filterasche aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden; |
| <p><i>Ziff. 4.3 Einleitungssatz</i></p> <p>4.3 Schlacke aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, darf auf Deponien oder Kompartimenten des Typs D abgelagert werden, wenn:</p> | <p><i>Ziff. 4.3 Einleitungssatz</i></p> <p>4.3 Schlacke aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, darf auf Deponien oder Kompartimenten des Typs D abgelagert werden, wenn:</p> |
| <p>Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung</p> <p><i>Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz</i></p> | <p>Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung</p> <p><i>Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz</i></p> |

| Geltendes Recht | Vorentwurf | | | | | | | | |
|---|--|--|-----|---|-----|---|-----|--|-----|
| <p>2 Thermische Verwertung von Holzabfällen</p> <p>Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen thermisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:</p> | <p>2 Energetische Verwertung von Holzabfällen</p> <p>Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:</p> | | | | | | | | |
| <p><i>Anhang: Änderungen anderer Erlasse</i></p> <p>1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019</p> <p>IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)</p> | <p><i>Anhang: Änderungen anderer Erlasse</i></p> <p>1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019</p> <p><i>Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003</i></p> <p>IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)</p> <p>9003. Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen ausserhalb der vorgesehenen Sammlungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. i und Art. 31b Abs. 3 USG, Art. 61 Abs. 4 und Art. 31b Abs. 7 USG)</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern</td> <td style="text-align: right;">200</td> </tr> <tr> <td>3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern</td> <td style="text-align: right;">250</td> </tr> <tr> <td>4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern</td> <td style="text-align: right;">300</td> </tr> </table> | 1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung | 100 | 2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern | 200 | 3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern | 250 | 4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern | 300 |
| 1. Einzelner Kleinabfall wie ein Zigarettenstummel, eine Verpackung, eine Dose, eine Flasche, ein Kaugummi oder eine Zeitung | 100 | | | | | | | | |
| 2. Mehrere Kleinabfälle wie Zigarettenstummel, Verpackungen, Dosen, Flaschen, Kaugummi oder Zeitungen, ab zwei Stück bis zu einem Volumen von 35 Litern | 200 | | | | | | | | |
| 3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern | 250 | | | | | | | | |
| 4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern | 300 | | | | | | | | |
| <p>2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985</p> <p><i>Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2</i></p> <p>2 Abweichend von Absatz 1 darf Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a verwertet werden, wenn es nach Artikel 14a Absatz 2 der VVEA für die thermische Verwertung geeignet ist.</p> | <p>2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985</p> <p><i>Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2</i></p> <p>2 Abweichend von Absatz 1 darf Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a verwertet werden, wenn es nach Artikel 14a Absatz 2 der VVEA für die energetische Verwertung geeignet ist.</p> | | | | | | | | |